Amtsblatt

ber

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stiid 46.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesethlattes. 1029. 997. Das zu Berlin am 9. November 1886 ausgegebene 33. Stüd des Reichs-Gesethlattes enthält: Nr. 1688. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. November 1886.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central:Behörden.

1030. 998. Für die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ift Termin auf Freitag, den 25. Februar f. J. und folgende Tage anberaumt.

Melbungen ber in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei ber vorgesetzten Dienstbehörde, Melbungen anberer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Brüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstude anzubringen.

Die Melbungen find fpateftens bis jum 15. Januar

f. J. an mich einzureichen.

Berlin, ben 30. Oftober 1886. U. III b 8364. Der Minister ber geistlichen, Unterrichts- und Medizinals-Ungelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix. 1031. 1014. Genehmigungs-Urtunde.

Dem eingehefteten, durch das beiliegende notarielle Protofoll vom 13. September d. J. versautbarten Revidirten Statut der Baterländischen Lebens-Bersicherungs-Aftien-Gesellschaft zu Elberfeld wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, ben 3. November 1886. 1. A. 8490. (L. S.) Der Minister des Innern. J. A.: von Zaftrow.

Revidirtes Statut der Baterländischen Lebensversicherungs= Aktiengesellschaft zu Elberfeld.

> Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 1.

Firma, Sit, Gerichtsftanb.

Unter der Firma:

Vaterlandische Cebensversicherungs-Ahtiengesellschaft 3u Giberfeld

ift im Jahre 1872 eine Aftiengesellschaft gegründet, welche ihren Sit und Gerichtsftand in Elberfelb hat; die Gesellschaft tann jedoch wegen der aus Bersicherungsverträgen herzuleitenden Ansprüche nach Wahl der verssicherten Bersonen auch vor den Gerichten des Ortes Ausgegeben zu Diffeldorf am 20. November 1886.

belangt werden, wo ber Berficherungsvertrag burch Bevollmächtigte ber Gesellschaft unterzeichnet worden ift. Artikel 2.

Gegenstand des Unternehmens. Zwed der Gesellschaft ist: Bersicherungen und Rüdsversicherungen auf Renten und Kapitale für alle Borsfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können.

Die Gesellichaft ift bei Betreibung ihrer Geschäfte an einen Geschäftsplan gebunden. (Art. 32.)

Artifel 3. Dauer.

Die Daner der Gesellschaft ift auf Einhundert Jahre vom Tage der Eintragung in das Handelsregister an bestimmt. Sie beginnt ihre Thätigkeit, sobald die staatliche Genehmigung erfolgt ist. Nach Ablauf der hundert Jahre hört die Gesellschaft auf, wenn nicht vorher eine Berlängerung ihrer Dauer über diese Zeit beschlossen worden ist.

Zweiter Titel. Pas Grundkapital. Artifel 4.

Sohe bes Grundfapitals.

Aftien, Dividendenscher und Talons. Das Grundfapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen Thlr. — neun Millionen Marf in 3000 Aftien à 1000 Thlr. — 3000 Marf, welche auf Namen gestellt werden. Die Aftien werden nach dem angesügten Formular A in fortlausenden Nummern unter der Firma der Gesellschaft ausgesertigt und von se einem Mitgliede des Anssichtstrathes und des Borstandes unterzeichnet. Denselben werden Dividendenscheine auf 10 Jahre nach angesügtem Formular B und Talons nach dem angesügten Formular C beigegeben.

Baare Einzahlung und Wechsel. Auf jede dieser Aftien werden (cfr. Artikel 5 des bisherigen Statuts) 20% baar eingezahlt, für die weiteren 80% ist nach ertheilter staatlicher Genehmigung und vor Aushändigung der Aftien ein Bechsel, zahlbar zwei Monat nach Sicht an die Ordre der Gesellschaft mit Domizil Elberseld, nach dem angesügten Formular Dauszustellen. Dieser Bechsel ist sechs Monate vor Ablanf der darin bestimmten Präsentationsfrist zu Artifel 6.

Die Aftionare sind für den vollen Betrag ber Aftien und nicht weiter verpflichtet. Sie nehmen im Berhaltniß ber Zahl ihrer Aftien an dem Bermögen, sowie an bem Gewinn und Berluft ber Gesellschaft Theil.

Nur berjenige, welcher als Attionar in das Attienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, hat als solcher das Recht, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und darin sein Stimmrecht ausznüben. Berläßt ein Attionar seinen Wohnort, so hat er seinen neuen Wohnsit dem Vorstande innerhalb dreimonatlicher Frist schriftlich anzuzeigen.

Artikel 7.

Uebertragung von Aftien.

Eine Nebertragung von Attien auf eine andere Person kann nur mit Genehmigung des Aussichtsraths stattsfinden. Derselbe ist niemals verpslichtet, für eine Richtsgenehmigung Gründe anzugeben. Die Nebertragung hat der disherige Eigenthümer schriftlich anzumelden. Name, Stand, Firma und Wohnort des neuen Erwerbers sind auf der Rücheite der Attien zu dermerken und außerdem in das Attienbuch einzutragen. Die von dem früheren Besiger ausgestellten Wechsel werden zurückgegeben, sobald der neue auf die Attie eingetragene Erwerber die seinigen abgeliesert hat.

Urtifel 8.

Erben eines Aftionars.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs haben bessen beinen 6 Monaten von dem Todeskage desselben an eine dispositionsfähige und dem Aussichtstathe genehme Person beziehentlich Personen namhaft zu machen, auf welche die betreffenden Aktien übertragen werden sollen.

Artifel 9.

Eventuelle Bolleinzahlung ber Attien. Benn ein Aftionar in Fallitzustand ober gerichtlich erffarten Bermögensverfall gerath, einen allgemeinen Bahlungsausftand forbert, ober ein außergerichtliches Bahlungsarrangement mit feinen Gläubigern trifft, wenn gang oder theilweise fein Immobilarvermogen subhaftirt ober fein Mobilarvermogen zwangsweise verfauft wird, wenn ihm die Selbstverwaltung seines Bermogens gerichtlich entzogen wird, wenn von Seiten bes Gerichtes eine Exetution ober ein Arreft auf Die Aftie eines Ditgliebes ausgebracht wird, wenn ber Aftionar in ein außerdeutsches Land übersiedelt, wo das deutsche Bechfel-recht feine Gultigfeit hat, jo hat er oder fein Rechtsinhaber entweder fofort eine bispositionsfähige und bem Auffichterathe genehme Berfon namhaft zu machen, auf welche die betreffenden Aftien übertragen merben follen, oder die nach Urt. 5 verbleibende Bahlungsverbindlich= feit burch eine Baarzahlung gleichen Betrages ober Deponirung guter beuticher Papiere zu erfeben.

Artifel 10.

Einzahlungen auf das Aftienkapital. Ginzahlungen auf das Aftienkapital können nur nach

vorgängigem Beschlusse bes Aufsichtsraths durch ben Borstand angeordnet werden. Die Einzahlungen sind baar und kostenfrei gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken.

Artifel 11.

Gegen Aftionare, welche ben ihnen burch bie brei vorhergehenden Artikel auferlegten Berpflichtungen nicht nachkommen, wird gemäß Art. 184a und 184b bes Allgemeinen Deutschen Handelsgesethuches versahren.

Artifel 12.

Berlorene und beschäbigte Aftien. Neue Aftien sind unter fortlausender Nummer auf Antrag und Kosten des Betheiligten für solche Aktien auszusertigen, welche verloren gegangen sind, nachdem dieselben in gesehlicher Form (estr. §§. 837 n. f. der Civil-Prozehordnung vom 30. Januar 1877 bezw. §. 20 des Aussührungsgesehes zur Civil-Prozehordnung vom 24. März 1879) für erloschen erklärt worden sind.

Dagegen können beschädigte Aktien durch unter bersfelben Rummer, jedoch mit der Bezeichnung "Neue Aussertigung" versehene neue Aktien erseht werden.

Artifel 13.

Berlorene Dividendenscheine und Talons. Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Berlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besit durch Borzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Beise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemesdeten und die dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Aftie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Berabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen. Bis dieselbe erfolgt ist, ruht die neue Serie der Dividendenscheine im Depo-

fitorium ber Befellichaft.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ift, so sind dem Inhaber der betreffenden Aftie nach Ablauf des Bahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenschieften gegen Dutttung zu verabsolgen.

Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besit des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Artifel 14.

Befanntmadungen.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, soweit solche den Bestimmungen des Statuts entsprechend ersorderlich sind, ersolgen durch den "Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Unzeiger". Dritter Titel. Organisation. Artifel 15.

Die Organe ber Gefellichaft finb: die Generalversammlung, der Auffichtsrath, der Borftand.

Artifel 16.

Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen find entweder ordentliche ober außerordentliche und werben ftets in Elberfelb abgehalten. Ihre Ginberufung geschieht durch ben Borftand ober ben Auffichtsrath ber Gefellichaft.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden in ben ersten sechs Monaten jeden Jahres statt, die außer-ordentlichen dagegen, sobald der Aufsichtsrath eine solche beichloffen oder ber Borftand biefelbe bei bem Unffichterath beantragt hat ober endlich Aftionare, welche im Befit von mindeftens 150 Aftien find, einen ichriftlichen Untrag auf Berufung einer außerorbentlichen Generalversammlung bei dem Borftande der Gesellichaft eingereicht haben. Ginem folden Untrag ift Geitens bes Borftandes innerhalb bier Bochen nachzutommen.

Artifel 17. Berufung.

Jebe Generalversammlung muß in ber Art. 14 be-zeichneten Zeitung zweimal, bas erste Mal minbestens drei Bochen vor bem Termine berfelben, befannt gemacht werben; die öffentliche Befanntmachung bat bie zur Berhandlung und Beschluffaffung bestimmten Gegenstände, ben Zwed ber Generalversammlung, zu bezeichnen.

Artifel 18.

Berechtigung zur Theilnahme. Bur Theilnahme an der Generalversammlung ift jeder Aftionar berechtigt gegen Ginlaftarten, welche spätestens am Tage vor ber Generalversammlung ben als folden fich legitimirenden Aftionaren ertheilt werden. Chemanner haben für ihre Frauen, Bormunder und Ruratoren für ihre Mündel und anderweit Bevormundete, Brofuriften für ihre Sandlungshäufer, Borftanbe von juriftischen Bersonen, Korporationen und öffentlichen Instituten für diejenigen, deren Interesse sie gesetzlich zu vertreten berufen sind, Stimmrecht in der Generalversammlung, sobald fie fich über ihre Eigenschaft legitimirt haben.

Andere Bevollmächtigte werden nur, wenn fie felbit Aftionare find, zur Bertretung ihrer Mandaten in der Generalversammlung zugelaffen, haben sich indeß burch eine schriftliche, dem Borftande einzureichende Bollmacht

zu legitimiren.

Artifel 19. Stimmberechtigung.

Bebe Uftie gewährt eine Stimme, jeboch fann fein Aftionar für fich und als Bertreter anderer Aftionare zusammen mehr als hundert Stimmen haben. Jebe Generalversammlung, welche ftatutgemäß einberufen ift, ift beschluffähig ohne Rudficht auf bie Bahl ber in berfelben vertretenen Aftien; bei bem Beichluffe über Fortbauer ber Gefellichaft, nach Ablauf ber in Urt. 3 festgestellten Dauer muß minbestens bie Salfte ber gesammten Aftien vertreten fein.

Artifel 20.

Borsit, Leitung, Abstimmung. Der Borsit und die Leitung ber Berhandlungen in ben Generalversammlungen fteht bem Borfigenben bes Auffichtsraths ober beffen Stellvertreter ober bei Berhinderung Beider einem von bem Auffichtsrathe gu erwählenden Mitgliede zu; die Folge der zur Verhandlung tommenden Gegenstände hat der Borsitzende der Generalversammlung zu bestimmen. Gestimmt wird nach Stimmgetteln, auf benen bie Bahl ber reprafentirten Stimmen vermerft ift. Bur gultigen Beichlußfaffung genügt Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit enticheibet bie Stimme bes Borfigenben.

Beichluffe wegen Aenderung des Statuts ober Bermehrung bes Grundfapitals erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen ber in ber Beneralverfammlung vertretenen Stimmen; betreffen biefe Befchluffe jedoch eine Abanderung bes Gegenstandes bes Unternehmens, fo erforbern fie eine Stimmenmehrheit bon brei Biertheilen des in ber Generalversammlung ver-tretenen Grundfapitals. Beschluffe wegen Auflösung ober Fortbauer ber Gefellichaft (Urt. 19) erforbern eine Stimmenmehrheit von drei Biertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundfapitals. Alle folche Beichlüffe beburfen zu ihrer Gultigfeit ber ftaatlichen Genehmigung. Beschluffe über Statutanberungen muffen nach Urt. 214 bes Allgemeinen Deutschen Sanbelsgefetbuches in bas Sandelsregifter eingetragen bezw. beröffentlicht werden und find vor diefer Eintragung ohne rechtliche Wirfung. Alle Wahlen ber Generalversammlung werben mit

absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt fich bei ber erften Abstimmung teine absolute Stimmenmehrheit, fo werden biejenigen, welche die meiften Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei der engeren Wahl entscheibet die einsache Stimmenmehrheit, bei Stimmen=

gleichheit bas Loos.

Urtitel 21. Protofoll.

In ben Generalversammlungen führt ein bagu bom Auffichtsrathe berufener Notar bas Protofoll; basfelbe muß die Betheiligung an ber Generalversammlung, fowie die gefaßten Beichluffe enthalten und ift nach Borlefung und Genehmigung von bem Borfitenden und mindeftens brei Aftionaren zu vollziehen. Die von ben Generalversammlungen gefagten Beschlüffe find auch fur die darin nicht erschienenen ober vertretenen Aftionäre verbindlich.

Artifel 22. Tagesordnung.

In den ordentlichen Generalversammlungen legt ber Borfigende ben gebrudten, jedem Aftionar auf Berlangen auf dem Büreau der Gesellschaft einzuhändigenden oder zuzusendenden Jahresbericht vor und bringt diesjenigen Gegenstände zur Berhandlung und Beschlußfassung, welche in der für diese Generalversammlung

erlaffenen Befanntmachung angegeben find.

Die orbentliche Generalversammlung nimmt ben Bericht ber Revisionskommission entgegen, beschließt über die dem Borstande für das abgelausene Rechnungsjahr zu ertheilende Decharge sowie über die Gewinnbertheilung dis zur Höhe des von dem Aufsichtsrathe vorgeschlagenen Betrages, vollzieht die Wahlen für die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrathes und ernennt die Mitglieder der Revisionskommission für das lausende Geschäftsjahr (vgl. Art. 49).

Artifel 23. Unträge.

Anträge von Aftionären, welche auf die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung tommen sollen, sind bis zum Schluß des Monats Januar desselben Jahres schriftlich bei dem Aufsichtsrathe oder Borstande einzureichen und mussen, sosern die Antragsteller sich über den Besitz einer den zwanzigsten Theil des Grundsapitals reprösentirenden Anzahl von Aftien ausweisen, in die Tagesordnung ausgenommen werden.

Altionare, sowie Aufsichtsrath und Borftand find berechtigt, in ber orbentlichen Generalversammlung Gegenstände gur Sprache gu bringen und Antrage gu ftellen, welche in ber Tagesordnung nicht enthalten find; boch barf über berartige Begenftande in biefer Beneralversammlung fein Beichluß gefaßt werben; biervon ift jedoch ber Beichluß über ben in einer Beneralverfamm= lung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Für außerordentliche Generalversammlungen find gunächft die Untrage berer in die zu veröffentlichende Tagesordnung aufgunehmen, auf beren Beranlaffung folche berufen worden. Gine Aufnahme weiterer Antrage in die Tagesordnung außerordentlicher Generalversammlungen ift nicht verwehrt, ebenfo wenig wie die Befprechung anderweiter, nicht auf ber Tagesordnung befindlicher Begenftanbe, ohne daß indeg an eine folde Besprechung eine Beichluffaffung gefnüpft werden barf.

Artifel 24. Auffichtsrath.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens sechs in Elberfeld-Barmen ihren Wohnsith haben muffen. Jedes Mitglied muß sich während der Dauer seines Amtes im Besitze von mindestens fünf Aftien besinden, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt werden. Bei eintretender Bakanz sindet die Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung statt.

Artikel 25.

Bahl der Mitglieder.

In jeder ordentlichen Generalversammlung scheiben je drei Mitglieder des Aussichtstaths in sich fortsetzendem Turnus aus; über die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, und so lange sich eine Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer noch nicht

hat feststellen können, bas Loos. Die Ausscheibenben sind wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede des Aufsichtsraths jederzeit frei und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Borsissenden. Ein von der Generalversammlung zur Aussüllung einer im Laufe des Jahres eingetretenen Bakanz gewähltes Mitglied tritt hinsichtlich seiner Amtsdauer an die Stelle des Mitgliedes, für welche es gewählt worden ist.

Artifel 26. Bählbarkeit.

Jeber Aftionär, welcher im Besitze ber bürgerlichen Ehrerechte und selbständig, auch nicht an der Berwaltung, der Beaussichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Konfurrenz-Gesellschaft betheiligt ist, ist in den Aussichtsrath wählbar, sobald er den Besitz von fünf Aftien nachzuweisen vermag. Berliert ein Mitglied des Aussichtstraths vorbenannte Eigenschaften, oder tritt bei demselben einer der in Art. 9 vorgesehenen Fälle ein, so hat der Aussichtsrath dasselbe sosort zu entlassen.

Mitglieber ober bauernde Stellvertreter bes Borftandes, ebenso wenig wie geschäftsführende Beamte ber Gesellichaft burfen Mitglieber des Aussichtstathes sein, auch können ausscheidende Borftandsmitglieber nicht vor ertheilter Entlassung in ben Aussichtsrath gewählt

werden.

Artifel 27.

Gefcaftsordnung und Borfit.

Der Auffichtsrath beschließt eine Geschäftsordnung und wählt aljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl aus seiner Mitte einen Borsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres zu besetzen.

Artifel 28. Legitimation.

Die Legitimation ber Mitglieber bes Aufsichtsraths, sowie bes Borsibenden und Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes notarielles Attest. Die Namen derselben werden öffentlich bekannt gemacht und hat diese Bekanntmachung regelmäßig nach der ersten unmittelbar auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung des Aufsichtsraths zu erfolgen. Alle Beränderungen, die im Personalbestande des Aufsichtsraths im Laufe des Jahres eintreten, sind gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

Artifel 29. Sigungen,

Der Borsitsende des Aussichtsraths oder sein Stellvertreter beruft die Situngen und leitet dieselben. Allmonatlich hat in der Regel eine ordentliche Situng
stattzusinden; außerordentliche Situngen des Aussichtsraths haben stets zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder
desselben oder der Borstand sie verlangen. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Borsitsenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Einsache Stimmenmehrheit
entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des
Borsitzenden den Aussichlag. Ueber die Situngen des Aufsichtsraths wird ein Protofoll geführt, welches von bem Borfigenden und ben anwesenden Mitgliedern bes Aufsichtsraths unterzeichnet werden muß.

Artifel 30. Befanntmachungen.

Befanntmachungen und Erlaffe bes Auffichtsraths find von bem Borfigenben ober beffen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Artifel 31.

Beschäfte und Pflichten.
Der Aussichtstath hat ben Borstand der Gesellschaft anzustellen, die Anstellungsbedingungen und einen etwaigen Antheil an dem nach Absehung des Jahressbeitrages zur Kapitalreserve verbleibenden Jahresgewinne sestzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Desgleichen hat er das Recht, den Borstand von seinem Amte zu suspendiren oder desselben gänzlich zu entheben unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Berträgen. Wahl, Suspension und Entlassung des Borstandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittspellen des Aufssichtsraths und hat zu notariellem Protokolle zu ersolgen.

Artikel 32. Der Aussichtsrath ist dem Borstande unmittelbar vorgesetzt, der Letztere hat allen statutgemäßen Anordnungen des Ersteren unbedingt Folge zu leisten. Der Aussichtstrath stellt den Geschäftsplan (Art. 2) sest, überwacht den Borstand und dessen Geschäftssührung und ertheilt demselben eine Instruktion, welche alle diesenigen Geschäfte genau bezeichnet, bezüglich deren der Borstand an die Zustimmung des Aussichtstraths gebunden ist.

Urtikel 33.
Der Aufsichtsrath hat die ihm vom Borstande vorgelegte Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen, die Gewinnvertheilung vorzuschlagen, darnach den Abschluß der Revisionskommission zur Brüfung zu übergeben (Urt. 43), endlich in der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Artifel 34.

Alljährlich minbestens einmal hat ber Aufsichtsrath bie Wechsel ber Attionäre nach ihrer Sicherheit zu prüfen, um eventuell Sicherstellung von benselben zu verlangen. Alljährlich minbestens zweimal hat der Aufsichtsrath die Revision der Kasse vorzunehmen und über den Besund ein Protokoll, in welchem die Bestände genau angegeben sein müssen, aufzunehmen. Außerdem kann der Aussichtsrath auch jederzeit außerordentliche Revisionen der Kasse, wie überhaupt der Geschäftsführung vornehmen.

Artifel 35.

Der Aufsichtsrath ernennt ben Gesellschaftsarzt, wie ben Mathematiker ber Gesellschaft; auch steht es ihm frei, einen Syndikus der Gesellschaft zu ernennen und benselben zu seinen Sitzungen behufs Führung des Protokolls hinzuzuziehen. Die Anstellung resp. Entlassung anderweiter Beamten der Gesellschaft steht ihm nur in soweit zu, als die dem Borstande ertheilte Instruktion diese Recht dem Aufsichtsrathe vorbehalten hat.

Artifel 36.

Entschädigung. Der Aufsichtsrath erhält für seine Mühewaltung außer bem Ersat ber baaren Auslagen eine Tantieme von vier Prozent bes nach Absehung bes Jahresbeitrages zur Kapitalreserve verbleibenden Jahresgewinnes.

Artifel 37. Borftand.

Der Borftand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar selbst in den Fällen, in welchen die Gesehe eine Spezialvollmacht verlangen. Derselbe ist ermächtigt, sich für einzelne Fälle geeignete Bersonen zu substituiren. Der Borstand hat serner die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend diesem Statut, sowie der ihm vom Aufsichtsrathe ertheilten besonderen Justruktion unter eigener Berantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft, und mit den in Art. 231 des Allgemeinen deutschen Handelsgesehbuches sestgesehen Wirkungen zu führen dergestalt, daß derselbe Dritten gegenüber sich auf eine Bollmachtrestriktion nicht berufen darf. Der Borstand hat endlich die Beschlüsse dusssichtung zur Aussührung zu bringen.

Artifel 38.

Mitglieberzahl.
Der Borftand der Baterländischen Lebensversicherungs-Uttiengesellschaft besteht zunächst aus einer Berson, dem Direktor der Gesellschaft; der Aufsichtsrath hat indeh das Recht, je nach Bedürfniß auch mehrere Direktoren zu ernennen. Für Abwesenheit und sonstige Behinderungsfälle ernennt der Aufsichtsrath einen oder mehrere Stellvertreter.

> Artifel 39. Legitimation.

Bezüglich der Legitimation der Borstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie der Bublifation der Namen derselben sind die in Urt. 28 für die Mitglieder des Aussichtsraths sestgesetzen Bestimmungen zu beobachten und außerdem die in den Urt. 228 und 233 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriedenen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelseregister zu bewirken.

Artifel 40.

Kaution bes Direttors. Jeder Direttor ber Gesellschaft muß mindestens 5 Uftien in seinen Besith bringen und während seiner Umtsdauer

als Raution deponiren.

Urtifel 41. Urkunden der Gejellichaft.

Alle ber Gesellichaft Berbinblichkeiten auferlegende Schriftstüde und Urkunden mussen von 2 Mitgliedern bes Borstandes oder beren Stellvertretern vollzogen werden. Besteht der Borstand nur aus einer Person (Art. 38), so genügt die Unterschrift dieses einen Borstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreters. Für Policen, Duittungen über Prämien, Zinsen und andere Einnahmen, sür Anweisungen auf die Kasse, für Berträge mit Angestellten, Beamten und Agenten, sowie endlich für die

Korrespondeng ift nur bie Unterschrift eines Borftandsmitgliebes ober beffen Stellvertreters erforderlich.

Die genannten Bersonen zeichnen für bie Gesellichaft bie Firma "Baterlandische Lebensversicherungs - Aftien-gesellschaft" unter Beifügung ihrer Unterschrift und ber Bezeichnung "bie Direttion".

Bierter Titel. Jahresrechnung. Bilang. Geminnvertheilung. Rapitalanlage. Beviftonshommiffion.

Artifel 42.

Jahresrechnung.

Das Ralenberjahr ift bas Rechnungs- und Bifangjahr ber Befellichaft.

Die Jahresrechnung muß bie fammtlichen Ginnahmen und Musgaben bes Jahres enthalten.

Den baaren Ginnahmen bes Rechnungsjahres treten

a) bie im Borjahre refervirten Beitwerthe und Pramien-

übertrage fammtlicher Berficherungen;

b) die im Borjahre gurudgestellten Referven für noch nicht zur Auszahlung gelangte Berficherungssummen und Renten;

c) das bis zum Sahresichluß berechnete Guthaben auf Binfen (Stüdzinfen);

d) ein etwaiger Ugiogewinn auf fourshabende Ba-

Dagegen treten ben gefammten Jahresausgaben bingu: a) die durch einen Rechnungsverständigen nach ben Befegen ber Bahricheinlichkeitsrechnung feftgeftellte Summe ber Beitwerthe fammtlicher beftebenben Berficherungen:

b) die in bas folgende Jahr gehörenden Bramien-

überträge;

c) bie im Laufe bes Jahres fällig geworbenen Ber-

ficherungssummen, Beitwerthe und Renten; d) bie Reserven gur Dedung ber angemelbeten und noch nicht berichtigten Schaben in voller Sohe ber angemelbeten Forberungen;

e) die laufenden Berwaltungs- und Organisations-

toften in beren bollem Betrage;

f) die Abschreibungen auf zweifelhafte Forberungen, sowie auf die im Besit ber Gesellicaft befindlichen Mobilien und ebent. Immobilien; bei ben Immobilien foll bie Abichreibung minbeftens 1%, bei ben Dobilien mindestens 50/0 jährlich betragen, wobei dem Borstand übrigens zur Pflicht gemacht ift, einen höheren Sat zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnuhung oder ber fonftigen Berhaltniffe angemeffen ericheint.

Artifel 43. Bilang.

Die Bilang wird gebildet burch Gegenüberftellung fammtlicher Aftiva und fammtlicher Baffiva der Gefellicaft in Gemäßheit ber Boridrift bes Urt. 239b und 185a bes Allgemeinen Deutschen Sandelsgesethuches.

Unter ben Aftivis find bemgufolge aufzuführen: a) ber baare Raffenbeftand am Jahresichluffe;

b) ber Beftand an Effetten und Werthpapieren, welche nach Gattungen zu fpezifiziren find;

c) die Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berüdsichtigung des Berthes, welchen fie nach ben erforderlichen Falls ftattgehabten Abschreibungen am Schluffe bes Jahres haben; uneinbringliche Forberungen find abzuschreiben;

d) die ber Gefellichaft gehörenden Grundftude, ober anderes Befitthum, nach ihrem Berthe am Sabresichluffe unter Berüdfichtigung ber ftattgehabten Ab-

fchreibungen;

e) bas Guthaben auf Binfen, welche erft im nächften Rechnungsjahre gahlbar werben, bis jum Sahresichluffe berechnet (Stüdzinsen);

f) ber burch Wechsel gebedte Theil bes Grundfapitals. Unter ben Baffivis find wiederum aufzuführen:

a) ber Nominalbetrag ber Gefellichaftsattien (bas Grundkapital) und ber Bestand bes Reservesonds;

b) die Pramienreferve für die am Schluffe bes Jahres

noch nicht abgelaufenen Berficherungen;

c) die Schadenreserve für die angemelbeten, aber am Schluffe bes Jahres noch nicht berichtigten Schaden in voller Sohe der angemelbeten Forberungen, sowie das Dedungstapital für vorhandene Rentenansprüche;

d) die Schulden ber Befellichaft aller Urt und gwar

Rapitalien ohne Rudficht auf ihre Falligfeit;

e) die im Boraus vereinnahmten Binfen, foweit diefelben in bas nächste Rechnungsjahr gehören;

f) die Referven für die liquiden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber doch noch nicht baar verausgabten Roften;

g) die Gewinnreserve (Art. 44).

Der aus Vergleichung ber Aftiva und Passiva sich ergebende Gewinn ober Berluft ift am Schluffe ber Bilang besonders anzugeben und bilbet ber erftere ben

Jahresgewinn ber Gefellichaft (Art. 44).

Die Jahresbilang und die Jahresrechnung find längstens bis zum Schluß bes Monats April bem Auffichtsrathe gur Brufung und Feststellung vorzulegen. Der Auffichtsrath übergiebt Diefelbe behufs Bergleichung mit ben Büchern ber Gefellichaft und den Rechnungsbelegen der Revisionstommission (Art. 49). Rach beider= feitiger Feststellung gelangt die Bilang mit ben Bemerfungen bes Unffichtsrathes an bie Beneralverfammlung und wird nach ertheilter Decharge durch das in Urt. 14 bezeichnete Blatt veröffentlicht und zum Sandelsregifter eingereicht.

Artifel 44. Gewinnvertheilung.

Bon bem Jahresgewinne werben zunächft 31/2 % Binfen von den Bechfeln, welche vor ihrer Fälligfeit (Art. 9) bezahlt find, fodann mindeftens 10% für ben Rapital-Refervefonds abgefest. Nachdem bann bie Tantiemen (Art. 31 und 36) entnommen find, fann ber Unffichterath bon bem hiernach verbleibenben Refte einen auf Borichlag bes Borftandes bemeffenen Betrag gur Bilbung einer Gewinnreferve zu Gunften sowohl ber Aftionare als auch ber mit Untheil am Gewinne Berficherten gurüdftellen.

Die Gewinnreferve hat ben Bred, eine gewiffe Bleich-

mäßigkeit der Dividenden sowohl der Aktionäre, als auch der Bersicherten zu ermöglichen. Sie wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet wie die Kapitalzeierve einen Theil des Gesellschaftsvermögens.

Der von dem Jahresgewinne verbleibende Mest bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und erhalten die Aftionäre aus demselben bis zu 5% des eingezahlten Aftienkapitals. Der hiernach noch verbleibende Rest des Reingewinnes wird zu einem Biertheil an die Aftionäre und zu den anderen drei Viertheilen an diesenigen Bersicherten, welche mit Antheil am Gewinn der Gesellschaft versichert sind, vertheilt.

Der Gewinnantheil ber Aftionare wird unter bieselben nach ber Bahl ihrer Aftien mit Abrundung auf volle

Mart gleichmäßig vertheilt.

Die Bertheilung des den Bersicherten zustehenden Antheils am Gewinn erfolgt nach vollen pro mille Sägen mit Weglassung der Bruchtheile und nach Bershältniß entweder ihrer sämmtlichen seit Abschluß der betreffenden Bersicherungen eingezahlten Jahresprämien, oder ihrer einsachen Jahresprämie, je nachdem der Policevertrag darüber bestimmt.

Die in Folge ber Abrundung übrig bleibenden Theile bes Gewinnes der Aftionare fließen in den Kapitals Reservesonds, die der Bersicherten in den Gewinns

Refervefonds.

Artifel 45. Diviben bengahlung.

Die Auszahlung der Dividende an die Aftionäre erfolgt spätestens am 1. Juli jeden Jahres gegen Auslieserung des Dividendenscheines, soweit nicht nach Artikel 13 eine Abweichung geboten ist; die Gesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Legitimation des Empfängers zu prüsen.

Die Auszahlung ber Dividende an jeden betheiligten Bersicherten erfolgt zwei Jahre nach dem betreffenden Rechnungsjahre durch Berrechnung auf die in diesem Jahre fälligen Prämien, oder darüber hinaus durch Baarzahlung und zwar ebenso wie die Prämie gezahlt wird oder wurde, entweder in einer Summe oder ratenweis und an denselben Terminen, an welchen die Prämienraten fällig sind oder fällig waren.

Die Dividende gelangt jedoch nur dann zur Berrechnung resp. Auszahlung, wenn die betreffende Bersicherung noch besteht, resp. die gerade fällige Prämie rechtzeitig gezahlt wird. Solche Dividenden resp. Dividendenraten, welche wegen Erlöschens der Bersicherungen nicht zur Auszahlung resp. Berrechnung gelangen, versallen zu Gunsten des Gewinn-Reservesonds.

Für biejenigen mahrend der Geltung der früheren Fassung der Artikel 44 und 45 des Statuts Bersicherten, welche die gegenwärtige Fassung dieser Artikel nicht anerkennen wollen, bleibt die frühere Fassung maßgebend.

Urtifel 46.

Benn die Jahreseinnahme zur Dedung ber Art. 42 aufgeführten Ausgaben nicht ausreicht und statt Gewinn sich somit Berluft ergiebt, so wird letzterer zunächst und

soweit nöthig, aus dem Kapital-Reservesonds gebeckt; reicht der Kapital-Reservesonds hierzu nicht aus, so erfolgt die Deckung aus dem Aktienkapitale, welches, bevor eine weitere Gewinnvertheilung statthaben kann, wieder ergänzt werden muß.

Urtifel 47.

Referbefonds.

Hat der Kapital-Reservesonds die Höhe von 150 000 Thaler = 450 000 Mart erreicht, so wird den Astionären aus demselben die Summe von 2½% des Astientapitals zurückvergütet, welche zur Bestreitung der Organisationstoften und eventuell zur ersten Dotirung eines Reservesonds über die eingezahlten 20% des Astientapitals hinaus eingelegt worden ist und auf den Betrag der nach Art. 5 auszustellenden Wechsel nicht in Anrechnung gebracht wird. Die Rückzahlung sindet an diesienigen Attionäre statt, welche zur Beit derselben im Attienbuche als solche eingetragen stehen.

Wenn der Kapital-Reservesonds die Sohe von 900 000 Mark erreicht hat, so kann durch Beschluß der Generalversammlung mit der weiteren Ansammlung des Reservesonds eingehalten ober dieselbe anderweit fest-

geftellt werben.

Artifel 48.

Unlage von Rapitalien.

Die Kapitalien der Gesellschaft muffen, soweit fie nicht fluffig zu erhalten find, baldmöglichft nach dem Ermeffen des Auffichtsrathes werbend angelegt werden

und zwar:

A. auf sichere Sprotheken ober Grunds ich ulbbriefe; Eine Sprothek ober Grundschild ift für sicher zu erachten, wenn sie ben für die Belegung von Mündelgelbern in dem Lande, in welchem das beliehene Grundstück liegt, geltenden Gesehen entspricht. Ubweichungen von diesen Borschriften find nur bei städtischen Grundstücken und auch bei diesen nur innershalb der nach solgenden Grundsähen festgestellten Besteihungsgrenze zulässig:

S. 1. Städtische Grundstüde sollen in der Regel nur dann beliehen werden, wenn sie in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen und einen Werth von mindestens 20 000 Mark haben. Ausnahmen hiervon sinden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt und ist dies vorzugsweise streng sestzuhalten bei Grundstüden, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt

werben.

Muhlengrundstüde durfen nicht belieben werben.

§. 2. Feftstellung bes Berthes.

a) Die Fesistellung des Berthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

I. des Bauwerthes ber auf benfelben befindlichen Baulichfeiten und bes Grund- und Bobenwerthes,

II. bes reinen Mieths- refp. Rugungswerthes,

III. bes letten Raufpreifes.

Bu I. a) Als Bauwerth ift die Feuerversicherungsjumme anzunehmen, wenn der Bautechniker ber Gesellschaft (ober ein Königlicher ober ftabtischer Baubeamter — zu welchen auch ein Rathsmanermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und baß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme.

Benn ber Bautechnifer bafür erachtet, bag ber Bauwerth die Berficherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm ber zeitige Bauwerth anzugeben und biefer maß-

gebend.

β) Als Werth bes Grund und Bodens ift berjenige Betrag anzusehen, welcher nach dem Gutachten des Bantechnikers (conf. zu I. a) in den letten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemeffen ift.

Bei Rohbauten bilbet allein ber fo gefundene Bauund ber Grund- und Bobenwerth ben Beleihungswerth.

Bu II. Der Miethsertrag resp. Rugungswerth wird

festgestellt:

a) in Orten, wo Mieths- ober Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel ober eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde ober durch die noch gültigen Miethsberträge;

β) an anderen Orten burch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest bes Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage

Der Bautechnifer (cfr. Ziffer I) hat sich gutachtlich fiber die Angemessenheit der Miethen und den Mieths-

werth ber leerftehenden Lofalitäten gu außern;

7) ber amtliche Gebäudesteuer-Nutungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Wiethsertrag wird zum Zinssatze von 6% kavitalisirt.

Bu III. Der lette Kauspreis ist urfundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb ber letten zehn Jahre geschlossenen Kausbertrage ober Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Bertragsabschlusse nicht Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstüde vorgenommen sind.

Mis Beleihungswerth bes Grundftud's ift zu betrachten:
a) ber Regel nach ber Durchschnittsbetrag ber nach

Biffer I bis III ermittelten brei Berthe.

β) falls einer biefer Faktoren nicht zuverlässig zu ermitteln ift, (insbesondere wenn der lette Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) ber Durchschnitt aus den beiden anderen Faktoren.

b) Bei blogen Bauftellen ober Garten ohne Bohngebaube wird ber Berth auf die §. 2 zu I sub β an-

gegebene Beife festgestellt. §. 3. Beleihungsgrenze.

Die Baterländische Lebensversicherungs-Aftiengesellsschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu 6 10 des nach S. 2 ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch barf die Beleihung in keinem Falle über diesienige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a) bes Feuerkaffen- beziehentlich Banwerthes und

β) ber Hälfte des Grunds und Bodenwerthes ergiebt. Rohbauten und bloße Bauftellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach §. 2b angesetten Besleihungswerthes beliehen werden.

Muf folche Sypotheten und Grundichulbbriefe fann

auch ein Lombard-Darleben gegeben werben.

B) in Inhaber papieren, welche von dem beutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Sate verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate sür die Zuslassung zum Geschäftsberiebe in demselben Kautionen in diesen Papieren erfordert werden;

C) burch Unfauf von Bechfeln und burch Lombardgeschäfte nach ben Grundsten ber Reichsbank;

D) durch Borichuffe auf Rapitalverficherungen innerhalb ihres nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellichaft berechneten Zeitwerthes.

E) Durch Darle hen auf Kapitalversicherungen über ben Zeitwerth hinaus, nur in dem Falle, wenn mit denselben an kautionspslichtige Beamte die Kaution vorgestreckt wird.

Der Erwerb von Grundstüden ift der Gesellichaft nur gestattet, soweit es sich um den Anlauf resp. Bau eines Gesellichaftshauses ober um Abwendung von Ber-

luften an ausstehenden Forderungen handelt.

Artifel 49. Revifionstommiffion.

Die Revisionskommission besteht aus drei von der letzten vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung gewählten Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied eine bei der Gesellschaft versicherte Person sein muß, die nicht gleichzeitig Attionär der Gesellschaft ist. Die Revisionskommission hat die Pslicht, innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung den Rechnungs-Abschluß, die Bilanz und die dazu gehörenden Unterlagen zu prüsen, zu diesem Behuse die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

In die Revisionskommission können nur solche Bersonen gewählt werden, welche den an ein Mitglied bes Aufsichtsraths zu stellenden Erfordernissen (vergl. Art. 26) entsprechen, ohne daß sie Aktionare der Gesellichaft zu

fein brauchen.

Fünfter Titel. Auflösung der Gesellschaft. Artifel 50.

Die Auflösung ber Gefellichaft erfolgt:

a) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Beit, wenn die Fortdauer der Gesellschaft über diese Beit hinaus nicht beschlossen und staatlich genehmigt worden ist;

b) auf Grund bes Beichluffes einer außerorbentlichen

Generalversammlung, in welcher zwei Drittheile fammtlicher ausgegebenen Aftien vertreten find und brei Biertheile bes in ber Generalversammlung vertretenen

Grundkapitals sich für die Auslösung aussprechen;
c) gemäß der Bestimmung des Artikels 240 des Mugemeinen beutschen Sanbelsgesethbuches, wenn bei Eintritt des baselbft angezeigten Falles in ber gu diesem 3wed einberufenen Generalversammlung nicht von fammtlichen anwesenben Aftionaren bie Wieberergangung bes uriprünglichen Grundtapitals beschloffen, barnach geschehen und nachgewiesen worden ift.

Die Liquidation findet in der Weise ftatt, wie es die Artifel 243-48 bes Allgemeinen beutschen Sandels-

gefegbuches erheischen.

Sechfter Titel. Beziehung gur Staatsregierung.

Artifel 51. Der Königlichen Staatsregierung gebührt bas Auf-

fichtsrecht über die Gesellichaft.

Diefelbe ift befugt, für immer ober für einzelne Falle einen Kommiffarius zur Ausübung jenes Auffichtsrechtes zu bestellen. Letterer barf nicht allein ben Auffichtsrath ober die Generalversammlungen und zwar auf Roften ber Gefellichaft gultig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von der Raffe, den Büchern, Rechnungen, Registern, sonstigen Berhandlungen, Schriftfinden ber Gefellichaft Renntniß und Ginficht nehmen.

Uebergangsbestimmungen. Das gegenwärtige Statut tritt an bie Stelle bes-

jenigen bom Jahre 1884.

Formular A.

Baterlandifche Lebensversicherungs-Aftiengesellichaft gu Elberfeld.

Serr in hat in Gemäßheit des Statuts ber Baterländischen Lebensversicherungs-Attiengefellichaft zu Elberfeld fich mit dem Betrage von Gintausend Thalern Breuß. Court, durch baare Einzahlung von Zweihundert Thalern und statutmäßige Sicherheitsbestellung für den Reft von Achthundert Thalern an dem Grundfapital ber Gefellichaft betheiligt. Derfelbe unterwirft fich bem Statut und hat auf Grund Diefer Attie einen berhaltnigmäßigen Untheil an bem Bermögen und dem Gewinne ober Berlufte der Gefellschaft. Uebertragungen biefer Aftie erhalten erft burch bie Genehmigung des Auffichtsrathes und Gintragung in das Aftienbuch Gultigfeit.

Elberfeld, den 18 .

Baterlandifche Lebensverficherungs-Aftiengefellichaft. (Unterschrift (Unterschrift eines Mitgliedes bes Auffichtsrathes.) eines Direttors.) Eingetragen in bas Aftienbuch Litr. . . . Fol. . . .

Formular B. Baterlandifche Lebensberficherungs-Attiengefellichaft zu Elberfeld.

Dividendenschein Ur.

Attie Mr.

zahlbar spätestens am 1. Juli 18 . . laut näherer Befanntmachung.

Elberfeld, den 18 .

Die Direttion.

Diefer Schein ift nach bem 31. Dezember 18 . . ungultig und die darauf zu erhebende Dividende alsbann ber Gesellichaft verfallen (Art. 13 bes Statuts).

Formular C.

Baterlandische Lebensversicherungs-Aftiengesellschaft gu Elberfeld.

Talon

gu bem

Dividendenbogen ber Aftie Dr.

Inhaber diefes Talons empfängt gegen beffen Rudgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Befanntmachung ber Gefellichaft Dividendenscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Biberspruch nach Urt. 13 bes Statuts zu berücksichtigen ift.

Elberfeld, den 18 .

Die Direttion. (Unterschrift.)

Formular D.

Formular D.

Sola-Wechsel

über Chlr. 800 — Aktie Ur.

Bwei Monat nach Sicht zahle . . . gegen diesen . . . Bechsel in Elberseld an die Vater ländische Lebensversicher ungs = Aktiengesellschaft daselbst die Summe von Achthundert Thalern im dreißig Thalersuße und leiste . . zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insosern dieser Bechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also dis zum präsentirt wird.

.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1032. 969. Des Raifers und Rönigs Majeftat haben auf meinen Untrag mittels Allerhöchften Erlaffes vom 11. d. M. den Röniglichen Regierungsbauführern ben Rang ber Referendarien und ben Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Rlaffe der höheren Beamten der Provinzialbehörben beizulegen

Bur Berhütung migverftandlicher Auffaffung bemerte ich im Unichluß hieran noch besonders, daß diefes Rang-

führer und Regierungthameifter gift, melde auf Grund bes & 31 begie, bes g. 47 ber Burichriften fiber bie Ausbeldung und Brufung für ben Staatsbierft im Bau-fache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund ber in meinem Erkular-Erloffe vom 10. d. M. (II., 16 880 II., a., P. 7671) rudlichtlich ber jur Beit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeifter getrof. fenen Beftimmungen jur Remgeichnung ihres Berhaltniffes ale Staatebeamte und ber Staatebanvertraftung angehitrend bie Berechtigung erhalten, ihrem Titel bes Bort "Roniglider" beigefügen, und bag bie Betheiligten, fobalb fie biefes forcht in Gembibeit ber Beftimmungen im §. 37 begm. g. 51 ber gebachten Borichriften

16 - 14 85 - 14 15 13 40

17-16-14

1786abid 172016 - 152514251325

berhaltniß auslichlieftlich für biejenigen Regierungeban- | 10. b. IR. verlieren, auch bes bezüglichen Ranges ber-

Gine Bellimmung binfichtlich ber ben Moniglichen Regierungebanführern besto. Rouiglichen Regierunge. beamriftern ju gewöhrenben Tagegelber und Renelowen bleibt porbehalten.

Berlin, ben 10, Ofteber 1886, Ill, 17 667, U. a. P. 8191. Der Minifter ber bffentlichen Arbeiten: Maubad.

Die in vorftebenbem Erlaffe citisten Bestimmungen pom 6. Jufi und 10. Oftober b. 3. find im Amisblatte pag. 263-273 und pag. 365 abgebrudt.

Buffelborf, ben 3. Moormber 1886, L. III. A. 6907.

17

34

515

8050

105

840

36

220

60

2950

105

500

55

280

2000

280

42 130

Rönigliche Regierung, Abth. bes Junern: von Roon. begy, ber Beftimmungen bes Girfelar-Erlaffes bom 1034. 994. ber Loufuntibilien Durchichmittspreife im Relleberichtag ber gu Marfte Kamen Gerite. Dofer. gebrochten Quantitaten Weisen. Roggen. ber Stati-Beigen Rogam Gerfie Dafer gut mittel gering gut mittel gering gut mittel gering rungi-Gs fulten 100 Rilogramm otte. pon 100 Milegr. -|16-|15-|14-|18-|16-|12-|18-|16-|14-1)Garmen 17 74 17 42 1708 14 86 14 55 14 24 14 87 14 37 13 87 12 98 12 50 11 85 3 Glod 18 14 17 86 17 58 14 36 14 04 18 72 13 82 13 47 13 12 12 75 12 25 11 75 4 Grefelb 16 75 15 75 15 75 14 50 18 17 25 17 2 800 950 2100 - 15 50 14 50 6|Berrath | 18-17--7 Duisburg 19 18 17 15 - 14 - 13 18 -1930 17 50 - 15 - 21 --114 50 15 50 14 -- 13 --8 @15ccfefb | 20/50| 18 25 15 75 15 25 14 25 13 75 13 25 12 38 11 88 11 38 14 38 13 88 13 38 9 Gillen 10 Berben 17 50 16 50 15 - 15 - 14 - 18 - 15 - 14 - 13 - 14 - 13 - 12 11 Gelbern 17 64 17 08 1652 15 51 14 87 14 25 15 66 15 - 14 33 15 50 14 50 13 50 18 50 16 12 15 195 260 17 10 15 70 15 - 13 90 12 90

13 57 14 44 116,91 Unmertung 1. Begaglich ber Bergutung für bie an Truppen im Monat Oftober c. verabreichte Feuroge geben für bie beit. Freile, mit Ausnahme von Rece, die gleichnamigen Rottungsorte in Rolaune 5 und zwar nach bem Durchschriebterife ber guten, mittleren und geringen Qualitat, feiwie in Rolonne 9n und 10 bie Beeife un. Die übrigen Breife berechnen biefe Bergutung wie folgt : Lennep wie Barmen, Daffelborf (Canb) wie Bemath,

-15 16 14 40

18 Combartor 17 06 16 41 15 97 14 81 13 94 13 47 16 63 16 14 14 34 14 53 13 84 12 73

22 Sheinberg 17 16 66 14 08 13 45 14 26 13 88 - 12 50 12

1694 1666 1639 14 37 14 22 14 06 14 - 13 83 13 66 12 50 12 25 12

16 90 16 80 16 70 15 13 15 05 14 95 14 90 14 80 14 70 14 25 14 -- 13 75

1733 1708 1683 14 53 14 28 14 03 14 88 14 63 14 38 12 68 12 43 12 18 16 03 15 32 14 03 14 88 14 63 14 38 12 68 12 43 12 18

1033. 1002. Win Genehmigung bes Beren Ober-Brafibenten ber Mbeinproping foll in ber Stadt Duisburg rine fünfte Apothete und goer bart öfilich ber Ribeinischen Gilenbahn und fublich ber Duisburg-Dittheimer Strafe men errichtet werben.

Qualificiete Beroerber forbern mir bierburch auf, fich unter Beifügung:

1. ber Approbation,

2. ber Gervirgeugniffe,

3. eines Bubrangegengniffes ber Beimathabehorbe,

4. eines amtlich beglaubigten Machmeifes bes igur Errichtung einer Apothefe erforberligen Bermigens,

5. eines Bebenstaufe,

bimpen 6 Bochen bei und ju melben. Angerbem bat ber Bewerber

to e i f u n g. gierungebegiet Buffelbort pen Monat Oftober 1886.

6. pflichtmiffig ju verfichern, baft er eine Apathele bieber nicht befeifen babe ober, fofern bied ber Gall fein follte, Die Wenehmigung bes herrn Minifters ber geiftliden Angelegenheiten jur Bewerbung um Apotheteu-Menanlogen beignfügen.

Bewerber, welche erft nach bem Jahre 1872 approbirt find, ober welche fich burch Uebernabene anberweitiger Meichatte ober Stellungen auf Zeit ihrem eigentlichen Bernfe mehr ober weniger entfrendet baben, fonnen porausficitlich nicht berüdfichtigt werben.

Beriduliche Gorftellungen find gwedlos und haben bie Bewerbungen lebiglich ichriftlich ju erfolgen.

Buffelborf, ben 6. Robember 1886, I. III. A. Rr. 5005. Roniel. Megierung., Abtheilung bes Immern : v. Roon.

7,	8.	9		10.		2000	1	1.		777	12.	13.		The second second	5.	161,	기년	11		24	21
halfenfrüchte.	Startoffeln.	Str	ob.		70	nb	306	54.			die.		5		T.	djangelge.	Samo	NATE OF STREET	10 to		d d
Großen Boh- Linfen	Start	n. Mids.	b. Branes	Den.	pera la Brando	Break Sriid.	Didontal	Bulk	Demo-		OSSenter	S olin.	T Shipm	Character Character	ALC: U	Paleta fig.	1	1	寬	OF THE PERSON NAMED IN	建
Co foften 1	00 5	Rifugte	100 TE .	10.4	1011	(\$4) (\$1)	lojiet 19830 i	1.9	iloga ne bi			25 T	94	9.13	计和	1945 1945	18	lio erro (se er	OWN.	24	保节
The second secon	660	7 5.60	550	750	1940	1130	1 60	140	1.10	$\frac{1.40}{1.65}$	2.60	8 80 4 88	H			器性	#52 #50	10	NAME OF TAXABLE PARTY.	201	The second second
28 - 32 - 50 -	6-	4	8-	8-	180	1 20	123	i	1 10	1 50	2 -	4 20	28	32 5 36 5			75	2 60		90	60
24 - 25 - 3940		5 75	4.50	7:20	1.00	132	1 45	1 30	1.40	100	235	4 50 4 50	hadran is	28 5	1000	45 3	0.54	3.30	THE RESERVE OF	20	1 50
28 - 24 - 42 -	6-	8-	7	6-	$\frac{120}{140}$	$\frac{1.20}{1.30}$	1.30	1 23	130	揻	2 (40) 2 (20)	4 50 5	28	PRODUCT THE	132	32 4	080	2 20 2 30	3 20	18	1 40
19 50 25 50 47 50 20 50 24 28 50	580 688	7 25 6 88	6—	875 776	$\frac{118}{120}$	90 100	1 41	-100 1 10	1 10	$\frac{141}{150}$	210	8 40 0 40	26	24 4	36	27 6	060	2 20 2 20 2 20	3 30	Real Property lies	140
25 - 26 - 35 - 28 - 31 - 52 -	550	7- 4 60	5-	8 5 40	$\frac{1}{20}$	$\frac{1.20}{1.20}$	1 35	1 10	$\frac{120}{120}$	$\frac{150}{155}$	2 58 1 68	5.40 3.30	28	204 224	70	10		2.40	270	31	1 60
24 - 28 - 25 - 47 -	444	6.44 4	3-	6 - 7 20	1- 1 10	1 10	$\frac{130}{140}$	$\frac{1}{110}$	î -	140 140	# 13 2 40	Region (Co.	28 28	253	2 40	384	080	2 40	2 20		1 60
24 50 28 - 56 - 20 - 22 - 40 -	δ11 6—	617	5-20	5 08 7 60	1 45 1 35	1.40 1.14	$\frac{135}{140}$	$\frac{140}{115}$	$\frac{1.40}{1}$	1 40	2 07 1 90	4.40 3.90	30	$\frac{254}{454}$	0450	(1)213 (28)3	050	2 00	297 367	20	1 40
22-24-32- 32 25 31 25 42 25	640 425			7 25	1 20	1 10 1 15	1 40	105	340 5404	1 45	2 40 2 25		RECEION CO.	32 4	3 88		150	8 80	5 20		1 60
	536 450			8 31 7 50	1 18 1 20	1.05	1 25	· 90	10000	1 40	2 21 2 10	488	26		9	304-	50 48	2:70	280	20	1 30
29 29 29 24 2750	425 450	4 44	4 10 3 60	7.76	120 120	$\frac{1}{20}$	1 23	NAME OF TAXABLE PARTY.	1	1 43	2 08 2 10	4 23 4 31	30 28	1864			- 38 - 40		260		1 60
21 22	4	4.30	4 20	8-	1 40	120	110	1-	$\frac{1}{20}$	1 60	1 90	41.50 11.50	(30) (30)	945 808	6 60 0,35	Sales South			日 日 日 40		1 40
21 23 30 30 30 30 S	4,25 531	8-06		6.90	1 15	105	1 15	- 95	130	150	- 05 62 10	A CONTRACT	300	CORNER DA	400	Low	一 (5)(3)8 (5)(3)8	2 40 2 40	(2) 80 (3) —	100 100 100	160
JUL 200	1001	1 1			T		11							I	T			1			
Company of the compan		5 77		7 58								11			1			11	II.		

Malheim a. d. R. wie Duisburg, Meitmann wie Elberjeld, Grevenbroich wie Reut, Rees wie Wejel. Anmertung 2. 3a Wefel fostete im Monat Ottober c. 1 Liber Milch 16 Bf., 1 Liter Effig 20 Bf., 1 Age, Schwarzbrob 18 Pf., 1 Age, Rierenfett 1 Mart. Ronigliche Regierung, Abtheilung bes Junern: v. Roon. Diffielborf, ben 9. Dovember 1886.

15 Solingen 17 16 @cacfrath 18 60

21 Zanien

24 Walcor

process the ben

1035. 1004. Bir bringen hierdurch zur öffentlichen Renntniß, daß der Herr Bischof zu Münster die nachgenannten Geistlichen, gegen deren Anstellung von Seiten des Staates nichts zu erinnern war, desinitiv zu Pfarrern ernannt hat: 1. Theodor Sanders, Seels sorger zu Goch zum Pfarrer daselbst, 2. Theodor Han, Seelsorger zu Brehell zum Pfarrer daselbst, 3. Peter Abnigliche Regierung, Lengenvoort, Seelsorger zu Emmerich (Albegundis-Gestanten und Schiffelbert.

meinde) zum Pfarrer daselbst, 4. Carl Bongaert, Seelsorger zu Grietherbusch zum Pfarrer daselbst, 5. Heinrich Gietmann, Seelsorger zu Halbern zum Pfarrer daselbst, 6. Carl Kisselstein, Seelsorger zu Wesel (Marie himmelsfahrt) zum Pfarrer daselbst.

Duffelborf, den 11. November 1886. II. B. 3102. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung

und Schulwesen: v. Schut.

Regierungsbezirk Duffelborf. Jahr 1886. 45. Jahreswoche vom 31. Oktober bis 6. November.

Areis.	Cholera.		Pocten.		Darm=		Fleck= Typhus.		Rückfall=		Masern.		Scharlach.		Diph= therie.		Rindbett= fieber.	
at t c t v.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Todes- jälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- falle.
Barmen	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	31	4	6	-	16	3	2	-
Cleve	-	-	-	-	5	1	-	-	-	-	96	-	-	-	-	-	-	-
Crefeld (Land)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
dv. (Stadt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	61	2	21	-	5	1	1	1
Düsselborf (Land) Düsselborf	-	-	-	-	1	-	1	-	-	_	-	. —	2	_	-	-		-
(Stabt)	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	7	1	3	-	2	1	-	-
Duisburg	-	-	-	-	6	2	-	-		-	6	1	5	1	10	-	-	-
Elberfeld	-	-	-	-	4	4	-	-	-	-	16	4	-	-	5	-	1	1
Effen (Land) .	-	-	-	-	3	2	-	-	-	_	52	3	-	-	10	-	-	1
bo. (Stadt) .	-	-	-	-	2	-	_	-	-	-	9	-	3	1	5	-	1	-
Gelbern	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	4	1	-	-	2	1		-
Gladbach	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	4	1	2	-	1	1
Grevenbroich .		-		1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	-	-	-
Rempen	1		-	-	2	-	-		-	-	28		1	-	3	1	-	-
Lennep			to a		4	A N				-	29	-	-		11	-	2	-
Mettmann Moers		-	100		5 2	1	-				96	3	100	1	11	-	1	1
Mülheim	and the		Tay.	-	1	100	5		100				-		2 8	1	1	
Reuß					1	- 0.03					- 3	22.115	1	7	100000	1	1	and.
Rees	Total .				1	1					29		5		1		20000	Samuel Control
Solingen					3			1			20	1	2		1		4500	
Summe		Section 1			48	12	1	9 1			464		53	4	100	8	10	5
Outmitte	Supplied to	22000	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE		10	10	800		100	-	40年	20	00	4	100	0	10	5

Borftebende Ueberficht wird biermit gur öffentlichen Renntniß gebracht.

Düffelborf, den 11. November 1886. Kön 1037. 1001. Dem am 22. Februar d. J. zu Barmen geborenen Kinde Caroline Elfriede Emde ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, an Stelle des Familiennamens "Emde" den Familiennamen "Wellinghaus" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 8. November 1886. I. l. 1518. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: v. Koon. 1038. 1007. Der Herr Präsident unseres Collegii hat unter dem 12. v. M. (P. II 896) dem Preschsterium der evangelischen Gemeinde zu Cranenburg gestattet, behuß Erlanzung der Neubaukosten eines Pfarrhauses bei den evan gelisch en Bewohnern des diesseitigen Regierungsbezirks in der Zeit dis zum 1. Oktober k. J. eine Hauskolleste durch Deputirte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Bir bringen bies mit ber Bemerfung gur öffentlichen Renntnig, daß mit Abhaltung ber Rollette beauftragt

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Koon.
men sind: 1. Unstreicher Theodor Trapmann zu Eranenburg,
uns 2. Unstreicher August Trapmann zu Eranenburg,
ien- 3. Lehrer Friedrich Sax zu Eranenburg, 4. Kfarrer
us" Ferdinand Schwarz zu Eranenburg, 5. Weber Christian
van haß zu Eleve, 6. Acerer Heinrich Schönell zu
ban, Gaß zu Eleve, 6. Acerer Heinrich Schönell zu
on. burg, 8. Kollektant August Steinkühler zu Duison. burg, 8. Kollektant Hugust Secheschundt zu Horsten,
egii 9. Kollektant Caspar Glahe zu Solingen.

Düffeldorf, den 12. November 1886. II. B. 3179. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schüh.

1039. 1005. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Provinzial = Verwaltungsrath auf Grund des §. 10 des Reglements über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung roßtranker Pferde und lungenfranken Rindviehs in der Rheinprovinz 2c. vom 29. Oftober 1875 in seiner

Sitzung vom 6./7. Oktober d. J. beschlossen hat, für das Etatsjahr vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 die dreisache Abgabe für Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel = 30 Pf. pro Stüd und die einsache Abgabe für Rindvieh = 5 Pf. pro Stüd zu erheben.

Die Gemeindevorstände haben gemäß §. 3 al. 2 der vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 10. April 1876 genehmigten Borschriften (abgedruckt im Amtsblatt de 1876 Seite 163) die Erneuerung der Berzeichnisse des abgabepslichtigen Pferdes und Rindviehsbestandes pro 1887 im Monat Januar k. J. zu beswirken, wozu die erforderlichen Formulare den Bürgermeisterämtern bis spätestens zum 20. December cr. von dem Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz direkt übersjandt werden.

Duffelborf, ben 9. November 1886. I. II. A. 5028. Königliche Regierung, Abth. bes Innern: v. Roon.

1040. 1009. Auf Antrag ber Hanbelskammer zu M.-Glabbach haben 34 Firmen bes Handelskammerbezirks M.-Gladbach am 5. August cr. eine Berein-barung geschlossen, Inhalts derer die tägliche Arbeitszeit in den Spinnereien vom 1. September 1886 ab 12 Stunden nicht überfteigen foll. Es find dies die Firmen: U. Bresges, Boppenbroich, Budlers & Janfen, Dulten, Buich & Comp., Juden, Buich & Soffmann, Gladbach, Gebr. Croon, Spinnerei, Gladbach, A. Daniels Sohn, Spinnerei, Meydt, W. Dilthey & Comp., Rheydt, Daniels Wwe. & Sohn, Rheydt, Eggeling & Everling, Gladbach, Martin Esjers, Gladbach, Furmans & Goeters, Viersen, Gladbacher Spinnerei und Weberei, Gladbach, Martin Goeters, Söhne, Rheydt, Heynen & Wienandts, Rheydt, J. H. Horn, Gladbach, Junkers, Bierhaus & Zeime, Mhendt, Joh. Friedr. Klauser, Gladbach, Ed. Koenigs & Comp., Gladbach, Unton Lamberts Chr. Sohn, Gladbach, M. Lamberts & May, Gladbach, C. D. Langen & Comp., Gladbach, Morit Lenffen, Rhendt, 3. U. Lindgens Erben, Sochneutirch, M. Man & Comp., Gladbach, Gebr. Mühlen & Comp., Mülfort, Riederrheinische Flachsspinnerei, Dulfen, 3. S. Belber, Sohne, Rhendt, Cornelius Bongs, Obenfirchen, 3. Bongs jr., Neuwert, Beters & Schweinem, Glabbach, Schlafhorft, Silbes & Bornefeld, Glabbach, Carl Schmoelber & Comp., Rhendt, Bierfener Aftien-Gefellschaft, für Spinnerei und Weberei, Bierfen, Fr. Bolff, Gladbach.

Außer biesen 34 Firmen giebt es nur noch 6 Firmen, welche im Bezirk ber Handelskammer zu M.-Gladbach Spinnereien besitzen. Nicht beigetreten der Bereinbarung vom 5. August cr. sind nämlich bisher 5 Baumwolls Spinnereien und eine Boll-Spinnerei.

Wir geben uns ber Hoffnung hin, daß auch diese 6 Spinnereien der segensreichen Vereindarung vom 5. August cr. noch beitreten werden, welche ebensowohl im Interesse der Spinnereibesitzer wie ihrer Arbeiter liegt, da sie einerseits den Schutz der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiter und andererseits eine Einschränkung der Ueber-Produktion bezweckt.

Düffelborf, den 11. November 1886. I. III. B. 6662. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878. 1041. 1006. Auf Grund des §.12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrieben Keistlichen Keistlichen Keistlichen Keistliche Bibliothet X. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenshang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Bon Ferdinand Lassalle. Hottingenskirch. Berlag der Bolksbuchhandlung 1887", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. November 1886.
Der Kgl. Polizei-Präfident. Freiherr von Richthofen.
1042. 1010. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesehes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der
Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch
zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt
mit der Ueberschrift: Arbeiter, Bürger! den Ansangsworten: "Seit acht Jahren steht Berlin u. s. w."
und dem Schlußsah: "Hoch die internationale revolutionäre Sozialdemokratie!", angeblich im Druck und
Berlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in
Hottingen-Zürich hergestellt, nach §. 11 des gedachten
Gesehes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, ben 16. November 1886.

Der Königliche Polizei-Prafibent: Freiherr von Richthofen.

Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden 2c.

1043. 996. In der Stadt Wesel wird am 15. November d. J. eine Reichsbanknebenstelle zur Vermittelung von Wechsel- und Lombardgeschäften errichtet und deren Leitung dem Herrn Buchhalterei-Assistenten Giersberg übertragen werden.

Düffelborf, ben 8. November 1886. Reichsbanfftelle. 1044. 999. Rheinstrom : Bau : Verwaltung.

Auf den Antrag der Gemeindebehörde von Hochemmerich soll vor der Gemeindeparzelle, das "Segestück" genannt, auf der Anlandung vor dem linken Rheinuser zwischen den Buhnen 6 und 7 unterhalb der Werthhauser Fähre, ein Fahrweg in der Höhe des Leinpfades und der Buhnentrone von 4,4 Meter bezw. 3 Meter am Düsseldorfer Pegel angelegt werden.

Behufs Anhörung der betheiligten Uferbesitzer in Gemäßgeit des Gesetzes vom 20. August 1883 ist Termin auf Montag, den 22. d. M., Nachmittags 2½ Uhr, bei dem Fährbesitzer Hermann Röttgers zu Werthausen anberaumt, und wird der Unterzeichnete im Termin den erschienenen Interessenten das aufgestellte Projekt vorlegen, erläutern und etwaige Einwendungen entgegen nehmen.

Nach dem Termine kann das Projekt auf meiner Umtsftube, Concordiastraße Nr. 39, noch bis Montag den 29. d. M. eingesehen und können etwaige Einwendungen dagegen bis dahin mir eingereicht werden.

Duffeldorf, ben 12. November 1886.

Der Königliche Baurath: Sartmann.

1045. 1011. Auf Antrag der Königlichen Gifenbahn-Direftion zu Elberfeld hat die Rönigliche Regierung bierselbst die Einseitung des Berfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 10. November 1886 I. III. B. 6817 als zur Anlage der Nebenbahn Solingen Bohwinkel erforderlich erflarte, innerhalb ber Gemeinde Solingen belegene Grundflachen angeordnet.

12	Grundflächen. Statafiets pargeue.			Aus der	Bezeichnung ber Eigenthümer.	Wohnort.			
1	A STATE OF THE PARTY OF T	22	4	267/154		MUNICIPAL RESIDENCE			
1a		89	4						
2	6	46	4	436/154	Cheleute Beinrich Beimansfelb	Solingen.			
2a		73	4	"	Septiente Deinera Deinanspero	Outing			
3	1	92	4	269/155		· 由于45W是1800年以前			
3a		54	4	710/102	Contents Cursus Garl Warfar	Langerfelb.			
4	1	16	4	710/183 455/183	Cheleute Franz Karl Bäder Cheleute Wilhelm Stil	Leichlingen.			
5 6	5	95	2	343 114	Chelente Karl Beder	Solingen.			
7		92	2	770/114	Erben Friedrich Gogarten	Solingenu. Dortmund.			
8	9	30	2	113	Erben Robert Engels	Solingen.			
9	12	36	2	112	The second secon				
10	14	52	2	111		Bright Shifted by Arreston			
11	66	94	2	677/115	Cheleute Wilhelm Flucht	The second second			
12	-	01	2	676/115	Cyclemic Scriptim Stands				
13	23	96	2	75					
139	2	17	2 2	483/116					
14 15		77 60	2	485/116	Eheleute Karl Reinhard Boos	,,			
16	1	27	2	480/116	Cyclinic state stangare Core				
17	1	35	2	845 116	Erben Wilhelm Ortmann	Solingen und Dorp.			
18	26	13	2	531 93 2c.	Erben der Cheleute Karl Wilhelm Stamm	Solingen bezw. Dorp und Bohicheid.			
19	130	47	2	532 93 2c.	Erben Friedrich Wilhelm Stamm	Solingen.			
20	10	38	2	572/78	Erben Julius Befter	THE PARTY OF STREET			
20a	2	61	2						
21	4	24	2	571/78	Erben Ernft Rafpe	ii ii			
22	I -	49,5	2	573/79	Cheleute Karl Otto Bangert	1 0 c 1 0 c			

Die vorstehend mit a bezeichneten Flächen sollen nicht enteignet, sondern nur mit einer vorübergehenden Beschrän-

fung bes Gigenthums belaftet werben.

Nachbem die Königliche Regierung mich jum Kommiffarius jur Leitung des im Eingange bezeichneten Ber-fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Betheiligten unter Borlegung des befinitiv feftgestellten Planes, sowie eventuell gur Abichatung auf Donnerstag, Den 25. November 1886, Bormittags 111/4 Uhr, für die unter laufender Rummer 1-13a aufgeführten Grundflächen und auf Montag, Den 29. Rovember 1886, Bormittags 111/4 Uhr für die unter laufender Rummer 14-22 aufgeführten Grund= flächen auf bem Rathhause gu Solingen anberaumt.

Alle Betheiligten, foweit bieselben nicht besonders vorgelaben worden find, werben hiermit aufgeforbert, ihre Rechte im Termine mahrzunehmen, unter ber Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Buthun die Ent-

ichabigung feftgestellt und wegen Ausgahlung ober hinterlegung ber letteren verfügt werden wirb. Düffelborf, den 17. November 1886.

Personal-Chronif.

A. Orbens = Berleihungen. 1046. 1012.

Seine Majeftat ber Raifer und Ronig haben Aller= gnädigft geruht, bem bisherigen Burgermeifter Schmit ju Dabringhaufen im Rreife Lennep, ben Roniglichen Kronen-Orden 4. Rlaffe zu verleihen.

Seine Majestät der Raifer und König haben Aller-gnäbigft geruht, bem Bader Bilhelm Sorfter zu Bulf. rath im Rreise Mettmann, bas Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Abichabungs-Rommiffar: Steilberg, Regierungerath. Seine Majeftat ber Raifer und Ronig haben bem Direktor ber Attiengesellichaft Phonix, Alexander Thielen, gu Ruhrort, die Unnahme und Unlegung bes ihm verliehenen Ritterfreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone in Gnaben zu gestatten geruht.

B. Medizinalverwaltung. Dem Apothefer Auguft Ruper aus Berl, ift die Kongeffion gur Uebernahme ber von bem Apothefer Georg Aehle gu Burg a. b. Bupper, gefauften Upothete bafelbit ertheilt worden.

Dem Apothefer Anbreas Muller aus Rheinbach, ift bie Rongeffion gur Uebernahme der von dem Upothefer S. Langenberg zu Büberich, Kreis Mors, gefauften Apothete dafelbft ertheilt worden.

Dem Abolf Remmerling ju Duffelborf, ift gur Mus-übung ber fleinen dirurgischen Sulfsleiftungen und jum Ausziehen ber Bahne bas Beugnig als geprufter Beil-

diener ertheilt.

C. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Beder gu Linnep ift gum Lotal-Schulinfpettor ber evangelifden Bolfsichulen gu Linnep, Selbed und Soefel ernaunt worden.

Dem Rreis-Schulinfpeftor Dr. Blumberger bier ift die Lotal=Schulinspettion über bie evangelische Bolfs= ichule zu Gerresheim einstweilig übertragen worben.

Der Reftor Sanffen zu Ueberruhr ift jum Lotals Schulinipeftor ber tatholijchen Boltsichule bafelbft ers

nannt worben.

Der Pfarrer Lambert zu Guchteln hat die mahrend der Dauer feiner Erfrantung von dem Raplan Rohl= manns baselbst vertretungsweise geführte Berwaltung ber Geschäfte ber Ortsichulaufsicht über die katholischen Bolfsichulen zu Guchteln, Guchteln-Borft, Dohrenbuich, Sagenbroich und Sittard wieder übernommen.

Der Lehrerin Josefine Schipper ift die Erlaubniß jur Fortführung und Leitung der fatholischen Brivat-Töchterschule in Berben ertheilt worben.

1047. 995. Berfonal-Beranderungen

im Begirt bes Landgerichts gu Duffelborf. Ernannt find : ber etatsmäßige Gerichtsichreibergehülfe, Uffiftent Iburg bei bem hiefigen Amtsgericht gum Gerichtsichreiber bei bem Amtsgericht in Meisenheim, ber biatarische Berichtsichreibergehülfe Bieper in Trier gum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei bem hiefigen Amtsgericht und ber Rechtstandidat David gum Referendar.

Berfett find: ber Umtsgerichtsrath Lauer von Barmen an bas Umtsgericht in Crefeld, ber Aftuar Glauch von dem Umtsgericht hierfelbst an bas Landgericht in Trier und ber Aftuar Goetting von Machen an bas hiefige Amtsgericht.

Der Landrichter Steiner hierfelbft ift behufs Uebertritts in die Berwaltung ber indireften Steuern aus

bem Juftigbienft entlaffen.

Duffelborf, ben 6. November 1886.

Der Präsident des Königl. Landgerichts. O. Die Stationsaufseher Peryborn zu 1048. 1000. Altendorf bei Effen und Remper gu Reumuhl haben am 3. November b. 3. mit ihren Stellen gewechfelt. Effen, ben 12. November 1886.

Königliches Gifenbahn-Betriebsamt (rechterheinisch). 1049. 1008. Berjonal-Beränderungen,

pro Oftober 1886.

Lauer, Umtsgerichtsrath in Barmen, ift vom 1. De= cember d. 3. ab in gleicher Umtseigenschaft an bas Amtsgericht in Crefeld verjett; Krumbiegel, Gerichts-Uffeffor, ift bem Amtsgericht in Solingen gur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen worden. Elberfeld, den 15. November 1886.

Der Landgerichts-Brafident, Der Erfte Staatsanwalt, gez.: Pold. gez .: Dr. Supert.

1050. 1013.	Zusammenstellung	
Mr. ber	ber in ben öffentlichen Anzeigern Rr. 173, 174 und 175 gur Besetzung	Melbung.
Befanntm.	angezeigten, gegenwärtig vafanten Dienftftellen.	Dictoring.
7115. Murbüterftel	le ber Bemeinde Sevelen. Eintommen einschließlich Rleibergelber 675 Mart.	26./11.
	an der höheren Töchterschule zu Steele. Einkommen 1200 Mart.	1./12.
7637. Bollziehungs	Beamten-Stelle an der Stadtfaffe Bermelstirchen. Einkommen 1150—1200 Mark	10./12.

Rebigirt im Bureau ber Königlichen Regierung. - Gebrudt bei 2. Bog & Co., Königlichen hofbuchbrudern in Diffelborf.

